

17.07.2014

Positionspapier der DKG zur honorarärztlichen Tätigkeit in Krankenhäusern

Im Jahr 2011 hatte sich die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) mit den arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Aspekten im Zusammenhang mit der honorarärztlichen Tätigkeit in Krankenhäusern befasst und hierzu das Arbeitspapier mit dem Titel „Selbständigkeit vs. Arbeitnehmerstellung bei Kooperationen zwischen Krankenhäusern und Ärzten“ veröffentlicht. Dieses Papier wurde nunmehr insbesondere mit Blick auf die neuere arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Rechtsprechung sowie die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Rentenversicherungspflicht überarbeitet.

Mit Stand vom 26.05.2011 hatte die DKG mit ihrem Arbeitspapier „Selbständigkeit vs. Arbeitnehmerstellung bei Kooperationen zwischen Krankenhäusern und Ärzten“ die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Folgen im Zusammenhang mit einer Tätigkeit von Honorarärzten in Krankenhäusern untersucht. Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich eingetretenen rechtlichen und tatsächlichen Weiterentwicklungen hat der Fachausschuss „Recht und Verträge“ in seiner 80. Sitzung am 05.06.2014 unter dem Titel „Honorarärzte in Krankenhäusern – eine arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Standortbestimmung“ beschlossen.

Neben umfangreichen redaktionellen Änderungen lassen sich die weiteren wesentlichen Änderungen wie folgt zusammenfassen:

- Die unter Kapitel C. enthaltenen Ausführungen zur arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Statusbewertung wurden inhaltlich im Wesentlichen unverändert gelassen, jedoch insgesamt präzisiert. Die unter Kapitel C. III. enthaltene Rechtsprechungsanalyse der honorararztspezifischen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Rechtsprechung wurde um neuere Entscheidungen ergänzt und die Sortierung der Entscheidungen geändert.
- Die unter Kapitel E. enthaltenen Ausführungen wurden ebenfalls gestrafft; ihre inhaltlichen Aussagen blieben unverändert. Neu sind hingegen die unter Kapitel E. II. 5. enthaltenen Ausführungen zum so genannten „Genossenschaftsmodell“ als mögliche neue Gestaltungsvariante im Honorararztwesen.
- Die unter Kapitel F. enthaltenen Passagen sind im Wesentlichen ebenfalls unverändert geblieben. Neu hingegen ist lediglich der letzte Absatz, in dem nochmals gesondert auf die Durchführung von Statusabfrageverfahren nach § 7a SGB IV Bezug genommen wird, insbesondere vor dem Hintergrund der neuen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht.

Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass die ursprünglichen wesentlichen Aussagen in dem seinerzeitigen Arbeitspapier der DKG vom 26.05.2011 auch in der überarbeiteten Fassung erhalten geblieben sind, so dass sich auch an der ursprünglichen Empfehlung der

DKG, Ärzte nach Möglichkeit eher in einem Angestelltenverhältnis zu beschäftigen, ebenfalls nicht geändert hat.